
Technische Betriebsbestimmungen - Entwässerungsanlagen -

1. Auf Grund von § 15 Absatz 2 des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258 ff.), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 542), wird die Norm
DIN 1986-30 Entwässerungsanlagen
für Gebäude und Grundstücke
Teil 30: Instandhaltung,
Ausgabe Februar 2012
als Technische Betriebsbestimmung für den Betrieb, die Unterhaltung, die Wartung, die Überprüfung und die Eigenüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg bekannt gemacht.
2. Bei der Anwendung der Norm DIN 1986-30 ist Folgendes zu beachten:
 - 2.1 Der Begriff „Wassergewinnungsgebiet“ wird durch den Begriff „Wasserschutzgebiet“ ersetzt.
 - 2.2 In Abschnitt 5 wird der Absatz 3 von der Veröffentlichung ausgenommen.
 - 2.3 In Abschnitt 10.1.1 wird der Absatz 5 von der Veröffentlichung ausgenommen.
 - 2.4 In Abschnitt 13 werden die Absätze 1 bis 3 von der Veröffentlichung ausgenommen.
 - 2.5 Die Tabelle 2 wird von der Veröffentlichung ausgenommen.
 - 2.6 Liegt die nach DIN 1986-30, Ausgabe Februar 2012, Anhang B (normativ), Tabelle B.1, festzustellende Sanierungspriorität III vor, gilt die Anlage als dicht. Die Sanierungspriorität III ist von einem anerkannten Fachbetrieb nach § 13b HmbAbwG zu bescheinigen.
 - 2.7 Die Frist für die wiederkehrenden Dichtheitsnachweise berechnet sich nach dem Fälligkeitsdatum des erstmaligen Dichtheitsnachweises gemäß der Tabelle „Fristen und Prüfarten“ unter Ziffer 2.8.
 - 2.8 Die Fristen für die Erstprüfung, die wiederkehrenden Prüfungen und die Prüfungsarten für bestehende Anlagen werden gemäß nachstehender Tabelle festgelegt:

Tabelle: Fristen und Prüffarten

Anlagen zur Ableitung von:		Erster Nachweis (bestehende Anlagen ohne Dichtheitsnachweis vor erstmaliger Inbetriebnahme)		Wiederkehrender Nachweis	
		Fälligkeitsdatum	Prüffart	Zeitspanne	Prüffart
Bestehende Anlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten					
häuslichem Abwasser, einschl. Anlagen zur Ableitung von fetthaltigem Abwasser		31.12.2020 Das Fälligkeitsdatum für den ersten Nachweis verlängert sich um 5 Jahre, wenn die festgestellten Schäden der durchgeführten Dichtheitsprüfung unter die in den veröffentlichten Technischen Betriebsbestimmungen festgelegte Sanierungspriorität II fallen. ¹ Die Sanierungspriorität II ist von einem anerkannten Fachbetrieb nach § 13b HmbAbwG zu bescheinigen.	KA	25 Jahre	KA
gewerblichem Abwasser	vor Abwasserbehandlungsanlagen sowie Anlagen, die als Auffangvorrichtungen für wassergefährdende Stoffe (DWA-A 787) bzw. als Löschwasserrückhalteanlagen betrieben werden	umgehend	DR ₁	5 Jahre	DR ₁
	nach Abwasserbehandlungsanlagen	umgehend	DR ₁	25 Jahre	KA
Bestehende Anlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten Zone III					
häuslichem Abwasser, einschl. Anlagen zur Ableitung von fetthaltigem Abwasser		umgehend	KA	10 Jahre	KA
gewerblichem Abwasser	vor Abwasserbehandlungsanlagen sowie Anlagen, die als Auffangvorrichtungen für wassergefährdende Stoffe (DWA-A 787) bzw. als Löschwasserrückhalteanlagen betrieben werden	umgehend	DR ₁	5 Jahre	DR ₁
	nach Abwasserbehandlungsanlagen	umgehend	DR ₁	10 Jahre	KA
Bestehende Anlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten Zone II					
alle Anlagen		umgehend	DR ₁	5 Jahre	DR ₁

¹ Werden Baumaßnahmen auf dem Grundstück im Bereich der festgestellten Schäden oder an der Grundstücksentwässerungsanlage ausgeführt, sind die notwendigen Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Baumaßnahme durchzuführen.

KA = Kanalfertigstellungsuntersuchung

DR₁ = Druckprüfung mit Wasser oder Luft nach DIN EN 1610

3. Die Bekanntmachung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt über die Technischen Betriebsbestimmungen – Entwässerungsanlagen – vom 27. November 2008 (Amtl. Anz. Nr. 95 vom 5. Dezember 2008 S. 2507) wird aufgehoben.
4. Die Norm DIN 1986-30, Ausgabe Februar 2012, kann bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden.

Hamburg, den 27. Mai 2014

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 1053
